
S 8 AS 8/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	8
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 8/22
Datum	13.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 240/22
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Berufung wird nicht zugelassen.Ä

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Entscheidung des Beklagten über ihren Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).Ä

Die am xx.xx.xxxx geborenen Antragstellerin steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei dem Antragsgegner. Mit Schreiben an das Bayerische Landessozialgericht vom 01.12.2021, welches den Zusatz "Zur Weiterleitung: Jobcenter B-Stadt-Stadt" enthielt, beantragte die Antragstellerin die Weiterbewilligung von Leistungen für die Zeit ab dem 01.01.2022.Ä Mit Schreiben vom 10.01.2022 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Nürnberg erhoben. über ihren Antrag vom 10.12.2021 auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II sei durch den Beklagten keine Entscheidung getroffen worden. Sie habe weder eine Bestätigung über die Antragsbearbeitung noch Anweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung direkt auf das Vermieter- bzw.

Energieversorgerkonto oder sonstige Antwort erhalten.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Beklagten zu verurteilen Ã¼ber ihren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom 10.12.2021 zu entscheiden.Â

Der Beklagte beantragt,Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.Â

Mit Bescheid vom 12.01.2022 hat der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2022 bewilligt.Â

Mit Schreiben vom 25.01.2022 hat das Gericht die KlÃ¤gerin aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, ob das Verfahren mit Erlass des Bescheides vom 12.01.2022 seine Erledigung gefunden hat. Eine Reaktion der Antragstellerin auf diese Schreiben ist nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 23.03.2022 hat das Gericht die Beteiligten zu seiner beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt. Der Beklagte hat hierzu seine Zustimmung erteilt. Die KlÃ¤gerin hat mitgeteilt, dass von ihrer Seite kein EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid bestehe. Die ihr zustehenden Leistungen seien nicht vollstÃ¤ndig bewilligt worden.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen BehÃ¶rdenakte verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Das Gericht kann gemÃ¤Ã§ [Â§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist und die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Die Beteiligten haben keine GrÃ¼nde dafÃ¼r vorgetragen, dass dies nicht der Fall ist. Im vorliegenden Fall hat sich die Hauptsache bereits erledigt. Die KlÃ¤gerin hat jedoch keine dementsprechende ErklÃ¤rung abgegeben. Eine schwierige Rechtsfrage bzw. eine Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.Â

Die Klage ist unzulÃ¤ssig.Â

Wie jedes gerichtliche Verfahren erfordert auch die ZulÃ¤ssigkeit einer UntÃ¤chtigkeitsklage ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Dies ist dann nicht gegeben, wenn ein BedÃ¼rfnis fÃ¼r die Anrufung des Gerichts besteht. Daran fehlt es hier. Der Beklagte hat die begehrte Entscheidung mit Bescheid vom 12.01.2022 erlassen. FÃ¼r eine gerichtliche Entscheidung ist damit kein Raum mehr. TrÃ¤gt ein KlÃ¤ger dem nicht Rechnung, indem er das Verfahren fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt, ist die Klage wegen fehlenden RechtsschutzbedÃ¼rfnisses abzuweisen. Im Rahmen der UntÃ¤chtigkeitsklage besteht lediglich ein Anspruch darauf, dass eine Entscheidung durch die BehÃ¶rde getroffen wird, nicht, dass die Entscheidung vollstÃ¤ndig im Sinne der KlÃ¤gerin ist. Der Beklagte hat fÃ¼r sein VerstÃ¤ndnis abschlieÃ¼end Ã¼ber den Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin entschieden und im Rahmen des Bescheides auf die MÃ¶glichkeit eines Widerspruchs hingewiesen.Â

Die UntÃ¤chtigkeitsklage der KlÃ¤gerin war zudem unzulÃ¤ssig, da die Frist fÃ¼r die Erhebung einer UntÃ¤chtigkeitsklage noch nicht abgelaufen war. FÃ¼r ihre ZulÃ¤ssigkeit kommt es nach [Â§ 88 Abs. 3](#) i.V.m. Abs. 1 Satz 1 SGG lediglich darauf

an, dass der Beklagte über den Antrag nicht in angemessener Frist, d.h. innerhalb von drei Monaten seit dem Eingang des Widerspruchs entschieden hat. Die Klägerin hat ihren Antrag bei dem Beklagten am 10.12.2021 eingereicht. Der Beklagte hat hierüber am 12.01.2022 entschieden, mithin innerhalb von drei Monaten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Berufung nach [§ 144 SGG](#) liegen nicht vor. Insbesondere ist der Beschwerdewert von 750,00 Euro nicht erreicht.

Ä

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024